

Mitteilung

Korruptionsprävention / Hinweisgeberschutz

- Bericht über die Tätigkeiten des Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Leverkusen
- Bericht über die Tätigkeiten der internen Meldestelle der Stadt Leverkusen
- Berichtszeitraum: April 2023 bis Februar 2025

Korruptionsprävention

Unter **Korruption** versteht man den Missbrauch einer amtlichen Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich selbst oder einen Dritten. Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Sie führt nicht nur zu wirtschaftlichen Schäden; Korruption schädigt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Das Aufgabengebiet Korruptionsprävention ist bei der Stadt Leverkusen im FB 14 (Rechnungsprüfung und Beratung) angegliedert. Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung, Guido Krämer, ist der **Antikorruptionsbeauftragte** der Stadt Leverkusen. Neben den regelmäßigen Vorgaben und Hilfestellungen an die Fachbereiche zur Analyse aller Arbeitsplätze hinsichtlich Korruptionsrisiken und der Beratung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Leverkusen sowie der kommunalen Mandatstragenden zum Thema gehören zum Aufgabenbereich die Entgegennahme von Korruptionsverdachtsfällen und die Durchführung von Einzelfalluntersuchungen.

Die Verpflichtung, korruptionsgefährdete Bereiche in der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln (**Risiko- und Schwachstellenanalyse**), ergibt sich aus den Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW). Nach erstmaliger Betrachtung der Aufgabeninhalte fast aller Stellen im Jahr 2022 wurden diese im Jahr 2024 wiederholt bei der Stadtverwaltung Leverkusen sowie bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SPL hinsichtlich der Korruptionsrisiken durch die Fachbereichs- bzw. Betriebsleitungen überprüft.

Allen Stellen wurden Korruptionsrisiken zugeordnet, von „kaum Korruptionsgefährdet“ bis „besonders korruptionsgefährdet“. Über die Einstufungen wird visualisiert, in welchen Bereichen möglicherweise system- oder aufgabenspezifische Risiken bestehen, die eine besondere Sensibilität erfordern.

Als **Maßnahmen zur Korruptionsprävention** finden in der Verwaltung - tätigkeits- und organisationsspezifisch - insbesondere folgende Mechanismen Anwendung:

- Ausbau des Vier-Augen-Prinzips zum Mehr-Augen-Prinzip
- Änderung in der Ablauf- oder Aufbauorganisation
- Intensivierung von internen Prüfungen (Stichproben)
- Wechsel in der Zuständigkeitsverteilung (Rotation)
- Regelmäßige Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Zielgerichtete Schulung von Mitarbeitenden zum Thema Korruptionsprävention.

Fachbereichsspezifische Maßnahmen finden zusätzlich Anwendung zu den bereits stadtweit eingeführten präventiven Maßnahmen, die sich aus innerdienstlichen Vorschriften ableiten. Insbesondere die Etablierung der zentralen Vergabestelle trägt dazu bei, dass bei Planung, Vergabe und Abrechnung von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 € netto die strategischen und die operativen Kompetenzen nicht in einer Hand liegen. Dadurch wird die Entscheidungskompetenz breit gefächert und Korruptionsrisiken werden gemindert.

Für Beschäftigte, die Stellen mit einer besonderen Korruptionsgefährdung länger als 5 Jahre innehaben, besteht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ein **Rotationsgebot**. Sofern aus zwingenden Gründen hiervon abgewichen wird, ist dies der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Seit dem Jahr 2023 werden risikoorientierte und damit zielgerichtete **Schulungen** angeboten, die in erster Linie an die Mitarbeitenden der Risikostufen 4 und 5 gerichtet sind. Schulungen gelten als besonders präventive Maßnahmen zum Schutz vor Korruption. Das Angebot wurde gut angenommen. In den beiden vorangegangenen Jahren wurden 19 Schulungen mit insgesamt 470 Teilnehmenden durchgeführt.

Seitdem das Thema Korruption im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsanalysen und dem Angebot von Schulungen wieder verstärkt in den Blickpunkt geraten ist, werden auch **Beratungen** verstärkt eingefordert. In erster Linie geht es um die zum Teil schwierige Abgrenzung der Annahme von Vorteilen (zum Teil auch für die Stadt) und der Fragestellung, was hier erlaubt ist und was nicht.

Die Stadt Leverkusen vertritt bei korruptionsrelevanten Sachverhalten einen Null-Toleranz-Ansatz und geht Verdachtsmomenten konsequent bis zu einer abschließenden - ggf. auch strafrechtlichen - Aufklärung nach.

Hinweisgeberschutz

Hinweise sind wichtige Instrumente zur Aufdeckung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten in Behörden, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Ohne „Whistleblower“, also Hinweisgebende, würden viele gesetzwidrige Verstöße nicht aufgedeckt. Der Schutz ihrer Identität ist daher sehr wichtig.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist, regelt den bislang lückenhaften und unzureichenden Schutz von Personen, die Hinweise zu Missständen und Unregelmäßigkeiten in Unternehmen geben. Für hinweisgebende Personen wird nun sichergestellt, dass ihnen aufgrund der abgegebenen Hinweise keine Benachteiligungen drohen.

Aufgrund der Regelungen des HinSchG sowie den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW (HinSchG AG NRW) ist die Stadt Leverkusen zur Einrichtung und zum Betrieb einer **internen Meldestelle** verpflichtet.

Organisation und Arbeitsweise einer internen Meldestelle sind im HinSchG beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit und der Identität der hinweisgebenden Person. Darum müssen die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Mitarbeitenden gem. § 15 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig sein und über notwendige Fachkunde verfügen. Aufgrund

der Nähe zur Korruptionsprävention wurde die Aufgabe im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung angegliedert. Die im Aufgabenbereich des Antikorruptionsbeauftragten liegenden Korruptions- und Begleitdelikte sind vom sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG mit umfasst. Bereits existierende Strukturen können so genutzt und verbunden werden.

Die Tätigkeiten nehmen der Fachbereichsleiter, Guido Krämer, der auch städtischer Antikorruptionsbeauftragter ist, und Susanne Kurczyk, Rechnungsprüferin und Sachbearbeiterin Korruptionsprävention, wahr. Beide nehmen Hinweise schriftlich, per Email und telefonisch entgegen.

Um die Erreichbarkeit der internen Meldestelle der Stadt Leverkusen rund um die Uhr zu garantieren, wurde ein **webbasiertes Hinweisgebersystem** angeschafft. Dieses Meldesystem ist zu jeder Uhrzeit und von jedem Ort aus erreichbar und liefert eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgebende.

Eine **Dienstanweisung** zur Behandlung von Hinweisen und zum Schutz von hinweisgebenden Personen bei der Stadt Leverkusen (DA Hinweisgeberschutz) ist im letzten Jahr in Kraft getreten. Diese Norm regelt alle Modalitäten der Meldestelle und konkretisiert den Schutz von Hinweisgebenden sowie den Schutz von in Hinweisen genannten Personen.

Bereits vor Übernahme der Tätigkeiten als interne Meldestellen haben die beiden mit dem Thema Korruptionsprävention beauftragten Mitarbeitenden Hinweise – auch anonym – entgegengenommen und diese verfolgt. Ein Umgang mit Hinweisen erfolgt stets streng vertraulich, nur die Mitarbeitenden der internen Meldestellen erhalten Zugriff auf die Inhalte.

Entgegengenommene Hinweise betrafen mögliche Verstöße gegen das Dienst- und Arbeitsrecht, den Verdacht auf Betrug und Vorteilsnahme sowie den Verdacht auf Dokumentenfälschung.

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz markiert einen bedeutenden Fortschritt in Richtung einer transparenten und ethischen Unternehmenskultur in ganz Deutschland. Es unterstreicht die Bedeutung von Hinweisgebenden und schafft ein Umfeld, in dem Fehlverhalten aufgedeckt und korrigiert werden kann, ohne dass Repressalien für die hinweisgebende Person zu befürchten sind.

Es liegt im Interesse der Stadt Leverkusen, mögliche Verstöße selbst aufzudecken, damit sich hinweisgebende Personen nicht an externe Meldestellen oder gar an die Öffentlichkeit wenden.

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor negativen Konsequenzen ist ein hohes Gut. Trotzdem ist die technische Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise anonym abgeben zu können, kein Freibrief für falsche Anschuldigungen und Denunziationen. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird nach dem HinSchG nicht geschützt. In diesem Fall muss mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Rechnungsprüfung und Beratung

28.05.2025